

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b0c0b685-cef2-31eb-8a68-50c4088983c4>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 154 VwGO - Kostenpflicht

- (1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.
- (3) Dem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat; [§ 155 Abs. 4](#) bleibt unberührt.
- (4) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.
- (5) ¹Soweit der Antragsteller allein auf Grund von [§ 80c Absatz 2](#) unterliegt, fallen die Gerichtskosten dem obsiegenden Teil zur Last. ²Absatz 3 bleibt unberührt.

